

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Unerlaubte Telefonwerbung – Ausmaß und Handlungsbedarf

Die **Kleine Anfrage 933** vom 20. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Belästigende Telefonwerbung, die als so genanntes „cold calling“ unerlaubt ist, nimmt trotz des Verbotes im UWG zu. Damit haben sich die bestehenden gesetzlichen Regelungen als uneffektiv erwiesen. Federführend ist das Bundesjustizministerium, welches bisher eine Regelungsnotwendigkeit bestritt und sich weigerte, gesetzlich im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher nachzubessern. Erst auf Drängen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat die SPD-Justizministerin sich bereiterklärt, über Maßnahmen nachzudenken, wie gegen unerlaubte Telefonwerbung vorzugehen ist. Nun hat auch die Landesregierung angekündigt, in der Verbraucherschutzministerkonferenz aktiv zu werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung das Ausmaß der telefonischen Belästigungen in Rheinland-Pfalz ein und um wie viel Prozent glaubt die Landesregierung, könne diese Belästigung durch eine gesetzliche Regelung reduziert werden?
2. Welche gesetzlichen Änderungen im Einzelnen hält die Landesregierung dazu für notwendig?
3. Wie soll das geforderte Sonderkündigungsrecht nach Auffassung der rheinland-pfälzischen Verbraucherschutzministerin genau konzipiert sein?
4. Teilt die Landesregierung den Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das Widerrufsrecht im Fernabsatz für den Vertrieb von Printmedien und die Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistung auszuweiten?
5. Teilt die Landesregierung die Meinung der CDU-Landtagsfraktion, dass eine effektive Aufklärungs- und Informationsarbeit für Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig ist, um über die Thematik (Rechtslage und Verhalten eines Angerufenen) der unerwünschten Telefonwerbung Klarheit zu verschaffen? Wenn ja, was plant die Landesregierung dahingehend zu unternehmen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer u. a. Verbraucherinnen und Verbraucher ohne deren Einwilligung mit Telefonwerbung belästigt. Es ist bekannt, dass diese Anrufe trotz des Verbots in letzter Zeit weiter zugenommen haben. Die Zunahme in den ersten drei Quartalen 2006 wird von dem Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) auf der Grundlage einer Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung mit über 30 % angegeben. Neben der Belästigung durch die unerwünschten Anrufe wird Verbraucherinnen und Verbrauchern durch hierdurch zu Stande gekommene Verträge und durch die Überrumpelung vielfach Schaden zugefügt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 933 der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

b. w.

Zu Frage 1:

Daten über den Umfang der nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb belästigenden Anrufe in Rheinland-Pfalz sind nicht bekannt. Es ist jedoch unstreitig, dass eine Erschwerung und Sanktionierung des Missbrauchs zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher geboten ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Landesregierung unterstützt die Vorschläge der Bundesregierung, die darauf abzielen, die Unterdrückung der Telefonnummer zu verbieten und Verstöße gegen die Unterdrückung mit einem Bußgeld zu bewehren. Sie hält diese Regelungen jedoch nicht für ausreichend. Die Verbraucherschutzministerin hat mit Schreiben vom 8. August 2007 an Frau Bundesjustizministerin Zypries ein erweitertes Kündigungsrecht vorgeschlagen.

Die Landesregierung hält einen vertraglichen Ansatz für sinnvoll. Um die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken, wird ein erweitertes Kündigungsrecht für Fälle unerwünschter und damit wettbewerbswidriger Telefonwerbung vorgeschlagen, weil man davon ausgehen kann, dass unerwünschte Werbeanrufe für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Überrumpelungsaktion darstellen können. Soweit gesetzliche Widerrufsfristen von zwei Wochen bestehen, sind sie für derartige Fälle nicht ausreichend. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Verbraucherzentralen.

Zu Frage 4:

Gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht das Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen. Der im Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr vorhandene spekulative Charakter des Loses bzw. die fehlende Aktualität der Zeitschrift stehen einer Ausübung dieses Gestaltungsrechtes in diesen Ausnahmefällen bereits faktisch entgegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung misst der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Rechte bei unlauteren Telefonanrufen eine große Bedeutung zu. Daher unterstützt sie seit Jahren die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, die die Verbraucherinnen und Verbraucher unter anderem durch persönliche Beratung und Informationsbroschüren zu diesem Fragenkomplex aufklärt.

Margit Conrad  
Staatsministerin